

Satzung des „Düsseldorfer Aufklärungsdienst e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Düsseldorfer Aufklärungsdienst“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in San-Remo-Str.9/ 40545 Düsseldorf
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Ziel:

Der Verein setzt sich zum Ziel, die Arbeit der Regionalgruppe Düsseldorf der Giordano-Bruno-Stiftung – im folgenden gbs-Düsseldorf genannt - ideell und materiell als Förderverein zu unterstützen. Dadurch sind Weltanschauungen und Lebensweisen zu fördern, die von den Grundsätzen der Aufklärung, des säkularen Humanismus und des Naturalismus bestimmt sind. Dazu stellt er Mittel für die gbs-Düsseldorf bereit, um der Öffentlichkeit Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Plausibilität dieser Weltanschauungen stützen und Möglichkeiten eröffnen, die eigene Weltsicht im Alltag und im gesellschaftlichen Miteinander umzusetzen. Um die politischen Interessen der konfessionslosen Bürger zu vertreten und die Entwicklung eines friedlich-pluralistischen und demokratischen Gemeinwesens zu fördern, unterstützt der Verein die Arbeit der gbs-Düsseldorf.

In diesem Sinne fördert der Verein auch die Ziele der Giordano Bruno Stiftung, wie sie in der Satzung der Giordano Bruno Stiftung vom 30. März 2004 formuliert sind.

2. Verwirklichung des Zwecks:

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen, Messen, Infoständen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
3. Die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art
4. Die Anmietung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen
5. Die Anmietung von Räumlichkeiten zur Gründung eines humanistischen Zentrums

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos und ohne eigenwirtschaftliche Zwecke tätig.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Giordano Bruno Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person beantragen, die das 14. Lebensjahr erreicht hat und die Grundsätze und den Zweck des Vereins anerkennt.
2. Die Aufnahme erfolgt schriftlich über die bereitgestellte Beitrittserklärung und bedarf keiner gesonderten Zustimmung. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahme durch Abstimmung innerhalb von vier Wochen ablehnen.
3. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
5. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen. Sie wird unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Quartals wirksam.
6. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung ist berechtigt Mitgliedschaften aufzuheben, wenn Personen gegen die Interessen oder Zwecke des Vereins verstoßen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Der Vorstand:

1.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

1.2 Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden und
- dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart

1.3 Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsbefugt im Sinne des §26 BGB.

1.4 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl und Abwahl sind zulässig.

1.5 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

1.6 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Buchführung, Aufstellung des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresberichts

2. Kassenprüfung:

2.1 Auf der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Kassenprüfer muss Mitglied sein und darf nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl und Abwahl sind zulässig.

2.2 Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsmäßige

Verbuchung, die Mittelverwendung und Kassenbestände mindestens einmal für jedes Geschäftsjahr zu überprüfen. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

2.3 Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung zu 2.2. einen Prüfbericht über die Jahresprüfung und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

3. Die Mitgliederversammlung:

3.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist u.a. zuständig für:

- die Wahlordnung
- die Zulassung der Tagesordnungspunkte
- die Wahl des Versammlungs- und Abstimmungsleiters
- die Wahl des Protokollführers
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
- die Entgegennahme des Kassenprüfberichts und die Entlastung des Kassenwarts
- die Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplans
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Revisoren
- die Grundsätze der Vereinstätigkeit
- die Verabschiedung der Beitragsordnung
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

3.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder auf ausdrücklichen Wunsch hin per Post. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnungspunkte beantragen. Die Mitgliederversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung.

3.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen

- auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 40% der Vereinsmitglieder,
- auf Verlangen eines Mitgliedes der Revisionskommission,
- auf Initiative eines Vorstandsmitglieds.

3.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Personen anwesend sind.

3.5 Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstandes in der nach §5, Abs.1.2. festgelegten Reihenfolge. Sollte kein Mitglied des Vorstandes anwesend sein, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter durch Abstimmung.

3.6 Der Protokollführer wird durch Abstimmung bestimmt.

3.7 Versammlungsleiter und Protokollführer haben passives und aktives Wahlrecht.

3.8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit relativer Mehrheit der abgegebenen Fürstimmen gefasst (Enthaltungen haben keinen Einfluss). Die Stimmen nicht erschienener Mitglieder werden als Enthaltungen gewertet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit und der Beschluss über

die Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

3.9 Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.04.2014, in Düsseldorf. Geändert am 14.08.2014 in Düsseldorf.